

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA RIEDHAMMER GMBH

Stand: Januar 2017

ARTIKEL 1

GÜLTIGKEITSBEREICH – DAUER – ABÄNDERUNG – BEENDIGUNG

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "Bedingungen") bilden einen integralen Bestandteil aller Verträge, deren Gegenstand die Lieferung: (a) von Produkten ist, mit deren Herstellung oder Bearbeitung Riedhammer GmbH (der "Käufer") einen Lieferanten (den "Verkäufer") beauftragt und/oder (b) von anderen Produkten, die in den vom Käufer an den Verkäufer erteilten Kaufaufträgen angegeben sind. Die Annahme eines jeden vom Käufer erteilten Auftrags durch den Verkäufer ist als gemäß diesen Bedingungen getätigt zu betrachten, sofern von den Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Es ist gleichwohl selbstverständlich, dass im Falle einer Diskrepanz zwischen diesen Bedingungen und irgend welchen Klauseln, die in den Auftrag eingefügt sind, die letzteren vorrangig gelten.

In jedem Fall haben sämtliche allgemeinen Bedingungen des Verkäufers keine Gültigkeit, auch nicht teilweise, sofern diese durch den Käufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Diese Bedingungen sind auf unbestimmte Zeit gültig und der Käufer behält sich das Recht vor, diese nach angemessener Ankündigung (z.B. von 30 Tagen im Voraus im ersten Jahr der Lieferbeziehung, von 60 Tagen in einem möglichen zweiten Jahr und von 90 Tagen in einem möglichen dritten Jahr und in danach folgenden Jahren) abzuändern, während der Verkäufer das Recht besitzt, dem Käufer innerhalb des gleichen Zeitraums mitzuteilen, dass er nicht bereit ist, die Geschäftsbeziehung zu den neuen Bedingungen fortzusetzen. Es versteht sich von selbst, dass in Ermangelung einer solchen schriftlichen Kommunikation die abgeänderten Bedingungen als angenommen gelten.

Wenn Aufträge im Rahmen einer kontinuierlichen oder periodisch wiederkehrenden Lieferbeziehung erteilt werden, ist es ebenso selbstverständlich, dass sich der Käufer nach senden einer entsprechenden Kündigung an den Verkäufer per Einschreiben / Rückschein (unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfristen) aus der Geschäftsbeziehung zurückziehen kann. Der Verkäufer kann sich nach senden einer entsprechenden Kündigung an den Käufer per Einschreiben / Rückschein aus der vorgenannten Geschäftsbeziehung zurückziehen, wobei diese Kündigung so rechtzeitig im Voraus erfolgen muss, dass der Käufer in der Lage ist, Ersatzlieferanten zu finden, wobei eine solche Kündigungsmittelteilung auf jeden Fall mindestens 180 Tage im Voraus erfolgen muss. Im Fall einer Beendigung sind die Parteien nicht verpflichtet, Aufträge fertig zu stellen, die vor der Beendigung erteilt wurden. Die vorstehenden Bedingungen gelten unbeschadet des Rechts der Parteien, die Geschäftsbeziehung oder irgend einen Vertrag aus triftigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Integraler Bestandteil dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Riedhammer GmbH

Verhaltenskodex für Lieferanten

Dieser ist ohne Ausnahme von jedem Lieferanten ("Verkäufer") einzuhalten.

ARTIKEL 2

DATUM DES INKRAFTTRETENS EINES VERTRAGS

Sofern vom Käufer nicht anders angegeben, tritt jeder zwischen dem Käufer und dem Verkäufer (den "Parteien") geschlossene Liefervertrag mit dem Datum der Bestellung des Käufers in Kraft.

ARTIKEL 3

DOKUMENTATION

Die Sachgüter, die Gegenstand des Auftrags sind, sind komplett mit der gesamten technischen Dokumentation zu liefern, die zu deren Betrieb und Instandhaltung erforderlich ist sowie mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bescheinigungen einschließlich Kennzeichnungsschildern bzw. Aufklebern. Folgende Dokumente sind wesentlicher Bestandteil der Lieferung: Die Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Spezifikationen, Prüfblätter, wenn im Vertrag gefordert, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteilkatalog, der in zweifacher Ausführung in Deutsch und in zweifacher Ausführung in der im Auftrag angegebenen Sprache, zu liefern ist, Schaltpläne der Schaltschränke und der elektrischen Steuerung mit einer Liste der eingebauten Komponenten sowie Funktionsdiagramme, Layouts, Übersichtspläne und Ansichten der Maschinen, die den Lieferumfang darstellen, mit Maßangaben für deren Positionierung, Fundamentzeichnungen mit Lastangaben sowie mit Angaben zu sämtlichen möglichen Arbeiten, die durch den Endkunden vorzunehmen sind. Wenn festgestellt werden sollte, dass die an den Käufer gesandte Dokumentation unvollständig ist und auf jeden Fall nicht den vorstehend genannten Anweisungen entspricht, erfolgt die Bezahlung der betreffenden Rechnungen nur nach Erhalt der gesamten geforderten Dokumentation. Die Anbringung von kennzeichnenden Markierungen auf den Sachgütern, die Gegenstand des Auftrags sind, durch den Verkäufer sowie die Abmessungen solcher Markierungen sind von den Vertragsparteien zu vereinbaren.

**ARTIKEL 4
AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG**

Die Lieferung ist gemäß den im Auftrag angegebenen Anweisungen auszuführen sowie gemäß allen Zeichnungen und technischen und/oder vertraglichen Spezifikationen und allen weiteren Unterlagen, die integrale Bestandteile davon sind. Alle eventuellen Abweichungen von den vorgegebenen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und anschließend schriftlich bestätigt worden sind.

**ARTIKEL 5
KORRESPONDENZ**

Der Käufer kann seine Aufträge per Fax oder per E-Mail senden, vorausgesetzt der Verkäufer verfügt über eine E-Mail-Adresse für diesen Zweck.

Die gesamte Korrespondenz, die sich die Parteien hinsichtlich eines Auftrags gegenseitig senden, muss sich jeweils auf die betreffende Auftragsnummer beziehen und ist jeweils an eine in der Überschrift angegebene Adressen einschließlich der eventuellen E-Mail-Adressen der Parteien zu senden, wobei die Fälle hiervon ausgenommen sind, in welchen diese Bedingungen oder einzelne Aufträge es erfordern, dass die Kommunikation zwischen den Parteien per Einschreiben / Rückschein oder auf eine bestimmte andere Weise zu erfolgen hat.

**ARTIKEL 6
VERPACKUNGSMATERIAL**

Der Verkäufer hat für eine angemessene Verpackung und den Schutz der gelieferten Teile zu sorgen, sodass eine ordentliche Kontrolle von losen Teilen möglich ist und eine Beschädigung von bearbeiteten Teilen während des Transports und während der anschließenden Abnahmephase im Werk des Käufers oder am vereinbarten Bestimmungsort vermieden wird. In jedem Fall ist der Verkäufer für alle Schäden an den Liefergegenständen aufgrund von ungeeigneter Verpackung oder mangelndem Schutz allein haftbar.

**ARTIKEL 7
BEDINGUNGEN UND ORT DER LIEFERUNG**

Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich anderslautend angegeben, ist die Lieferung an das Werk des Käufers oder an den vom Käufer angegebenen Bestimmungsort durchzuführen, wobei der Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Anlieferung der Produkte alle Transport- und Versicherungskosten und alle anderen Ausgaben sowie die Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der auftragsgegenständlichen Produkte zu tragen hat.

Bei Lieferverzögerungen aus Gründen, die dem Verkäufer zuzurechen sind, kann der Käufer folgende Beträge als Konventionalstrafe wegen verspäteter Lieferung verlangen:

- Bei bis zu einer Woche Verzögerung: Keine Konventionalstrafe.
- Für jede weitere Woche Dauer der Verzögerung: 1 % vom Gesamtpreis der Lieferung pro Woche bis zu maximal 5 %.

Unbeschadet aller weiteren Rechte des Käufers einschließlich des Rechts auf Schadenersatz für alle weiteren erlittenen Schäden ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu beenden, nachdem er dem Verkäufer eine letzte Frist für die Erfüllung seiner Pflichten gesetzt hat und der Verkäufer die Erfüllung seiner Pflichten innerhalb dieser genannten Frist versäumt hat. Den vorstehenden Ausführungen nicht entgegenstehend ist der Verkäufer berechtigt nachzuweisen, dass der Käufer keinen oder nur einen Schaden in geringerem Umfang im Bezug auf die betreffende Verzögerung erlitten hat.

Der Käufer ist ausdrücklich berechtigt, von den in Rechnung gestellten Beträgen alle möglichen Konventionalstrafen abzuziehen, welche der Verkäufer nach den Bedingungen dieses Artikels zu zahlen verpflichtet ist.

ARTIKEL 8
EVENTUELLE REDUZIERUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN

Der Verkäufer ist auch damit einverstanden, Reduzierungen der Mengen von Gütern zu akzeptieren, die Gegenstand des Auftrags sind unter der Voraussetzung, dass diese nicht mehr als 10 % des Auftrags betragen und der Verkäufer dies nach Benachrichtigung in angemessener Weise schriftlich verlangt.

Der Verkäufer hat jederzeit alle Änderungen der den Auftrag betreffenden technischen Spezifikationen zu befolgen, die vom Käufer schriftlich mitgeteilt wurden. Solche Änderungen bewirken nicht, dass sich Preise oder andere Fristen und Bedingungen der Lieferung verändern, ausgenommen in Fällen, in welchen: (a) solche Änderungen wesentlich sind und (b) der Verkäufer eine erneute Verhandlung der Fristen und Bedingungen der Lieferung schriftlich innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt der betreffenden Änderungsmitteilung des Käufers verlangt.

Die vom Käufer im Auftrag genannten Liefertermine sind, wenn der Auftrag vom Verkäufer ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wurde, als strikt und wesentlich zu betrachten, jedoch unbeschadet des Rechts des Käufers, in Fällen von just-in-time Fertigung und Lieferverträgen Lieferungen ein- oder mehrmals um einzelne Zeitabschnitte von bis zu je 90 (neunzig) Tagen und in der Summe um insgesamt bis zu ein Jahr zu verschieben, vorausgesetzt, der Käufer benachrichtigt den Verkäufer hiervon mindestens 15 (fünfzehn) Arbeitstage vor dem vom Käufer ursprünglich vorgesehenen oder nachträglich verlängerten Liefertermin.

ARTIKEL 9
VERSAND

Der Versand hat auf dem am besten geeigneten Weg zu erfolgen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Versand unterliegen in jedem Fall der vorherigen Vereinbarung und werden separat berechnet (es versteht sich von selbst, dass der Verkäufer dem Käufer die Unterlagen zur Verfügung stellt, die diese Kosten nachweisen). Wenn der Name des Frachtführers und/oder Spediteurs im Auftrag angegeben ist und der Verkäufer diese Anweisungen nicht befolgt, werden alle eventuell aus der Nichtbeachtung solcher Anweisungen resultierenden Mehrkosten dem Verkäufer berechnet. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Packliste zu erstellen, welche Art, Bruttogewicht, Nettogewicht, Abmessungen und Inhalt eines jeden Packstücks enthält.

Jedes Packstück ist klar und deutlich sichtbar wie folgt zu kennzeichnen und zu beschriften:

Bestimmungsort
Kaufauftrag Nummer
Menge
Bestellung Nummer
Riedhammer Produktcode

ARTIKEL 10
SICHERHEIT UND KENNZEICHNUNG DER LIEFERGEGENSTÄNDE

Die gelieferten Maschinen müssen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, die in der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG als auch in der EG EMV-Richtlinie 2004/108/EWG dargelegt sind sowie den nachfolgenden geltenden deutschen und/oder europäischen Gesetzen gemäß dem jeweiligen zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Liefervertrags geltenden Wortlaut. Die Lieferung muss durch eine Hersteller-Konformitätserklärung begleitet sein, welche folgende Elemente beinhaltet: Name und Adresse des Herstellers, Beschreibung der Maschine, Identifikation des vom Hersteller ernannten Unterzeichners oder seines in der Europäischen Union eingesetzten bevollmächtigten Vertreters sowie eine Liste der Vorschriften, welche die Maschine erfüllt. Ferner, falls vom Käufer gefordert: Die Nummer des EU Zertifikats und Name und Adresse der benannten Stelle, welche die Zertifizierung ausgestellt hat sowie ein Verweis auf die harmonisierten Normen und auf die nationalen Vorschriften und angewandten technischen Spezifikationen. Die Maschine ist mit einem dauerhaft an der Maschine befestigten Schild zu versehen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss: Name des Herstellers, Baureihen- oder Typenbezeichnung der Maschine und Fabriknummer.

ARTIKEL 11
RECHNUNGSSTELLUNG – DOKUMENTE ZUR ZAHLUNG

Rechnungen sind zu adressieren und im Original zu senden und müssen zusätzlich zur Auftragsnummer und der dem Lieferanten zugeordneten Lieferantenummer auch die Angabe des Empfängers der Waren enthalten.

Rechnungen sind vom Verkäufer mit einem Datum auszustellen, das nicht vor dem Datum der Lieferung der betreffenden Produkte an den Käufer liegt.

Rechnungen unterliegen der zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden steuerlichen Behandlung oder auf jeden Fall einer besonderen Behandlung, die möglicherweise im Rahmen der Verantwortlichkeit des Käufers in jedem einzelnen Auftrag verlangt werden kann.

Wenn Sachgüter an Dritte zu liefern sind, ist eine vom Frachtführer unterzeichnete Kopie der Transportdokumente als Nachweis der erfolgten Lieferung an den Käufer zu senden. Bei Lieferungen mit vorausbezahlten Frachtkosten muss dies die vom Empfänger unterzeichnete Kopie sein.

ARTIKEL 12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern durch die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Zahlungen 60 Tage nach dem Datum der betreffenden Rechnung per Banküberweisung auf das laufende Konto des Verkäufers bei der vom Verkäufer angegebenen Bank geleistet. Im Falle von Nichterfüllung durch den Verkäufer behält sich der Käufer das Recht auf vorübergehende Aussetzung der Bezahlung der forderungsgegenständlichen Lieferung vor.

Die Parteien vereinbaren ferner, dass der Verkäufer dem Käufer einen Skontoabzug in Höhe von 3 % vom Gesamtbetrag der Rechnung gewährt, wenn die Bezahlung einer bestimmten Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Datum dieser Rechnung erfolgt, wobei selbstverständlich alle zum Zweck der Gewährung dieses genannten Skontoabzugs eventuell zu erfüllenden Formalitäten von Fall zu Fall durch die Parteien zu vereinbaren sind.

ARTIKEL 13 KONTROLLE DER WAREN

Die Kontrolle des Zustands der gelieferten Waren und deren Übereinstimmung mit den Spezifikationen kann nur durch den Käufer erfolgen (direkt oder durch einen zu diesem Zweck beauftragten Dritten), auch stichprobenartig. Solche Kontrollen finden gemäß den normalen Verfahren des Käufers statt und können nach Wahl des Käufers in dessen Betriebsräumen oder am Bestimmungsort der Waren durchgeführt werden, falls diese voneinander verschieden sind.

Bei Lieferungen mit vorausbezahlten Frachtkosten sind die anerkannten Mengen und Gewichte diejenigen, die bei Ankunft der Waren in den Betriebsräumen des Käufers oder am vereinbarten Bestimmungsort gemessen werden.

Neben allen anderen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Möglichkeiten kann der Käufer hinsichtlich einer eventuellen Nichtübereinstimmung der oder Mängeln an den gelieferten Waren innerhalb von 14 Tagen nach deren effektiven Feststellung durch den Käufer Ansprüche gemäß den Bestimmungen des § 377 HGB stellen.

Alle eventuellen Forderung wegen Nichtübereinstimmung oder Mängeln sind als durch den Verkäufer akzeptiert zu betrachten, wenn nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Kommunikation vom Käufer kein Widerspruch erhoben wird. Teile und Waren, die nicht mit dem Auftrag übereinstimmen und welche nach Meinung des Käufers irreparabel sind, sind an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden. Im Falle der Verweigerung der Annahme solcher zurückgesandter Waren sind alle Kosten vom Verkäufer zu tragen, die mit der Aussonderung, Verpackung, Lagerung, Verladung und dem Versand im Zusammenhang stehen. Der Verkäufer ist auch verpflichtet, die Adresse und die für die Rücksendung der Waren zu benutzenden Mittel anzugeben.

ARTIKEL 14 PRODUKTIONSKAPAZITÄT

Wenn die zu liefernden Maschinen und/oder Einrichtungen (ausgenommen solche, die gemäß den Zeichnungen des Käufers hergestellt sind) zum Einbau in eine Anlage vorgesehen sind, garantiert der Verkäufer, dass diese Maschinen und Einrichtungen nach Einbau und Inbetriebnahme die im Auftrag vorgegebenen und für das einwandfreie Funktionieren der Anlage notwendigen Produktionsparameter erreicht. Wenn das System aufgrund der gelieferten Maschinen und Einrichtungen die verlangten Produktionsparameter nicht erreicht und der Käufer aus diesem Grund erhöhte Ausgaben oder Kosten zu tragen hat (wie z.B. und nicht beschränkt auf Vertragsstrafen, kostenlose Lieferung oder Erbringung technischer und/oder technologischer Leistungen usw.), dann werden diese erhöhten Kosten bis zu einem Maximalbetrag, der 15 % des Wertes der Lieferung des Verkäufers entspricht, als Konventionalstrafe zusätzlich zur Entschädigung für alle weiteren erlittenen Schäden an den Verkäufer belastet.

ARTIKEL 15 LEISTUNGSGARANTIE

Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers und als Garantie für die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung dem Käufer eine Bankgarantie zu beschaffen, die von einer erstklassigen und für den Käufer akzeptablen Bank oder Versicherungsgesellschaft ausgestellt ist. Der Wortlaut dieser Bankgarantie muss dem Text entsprechen, der dem Auftrag oder

diesen Bedingungen beiliegt. Diese Bankgarantie ist dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Liefergegenstände und/oder einer Anzahlung zu übergeben und wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Abnahmeprotokolls zurückzugeben.

ARTIKEL 16 GARANTIE FÜR DIE LIEFERGEGENSTÄNDE

Der Verkäufer garantiert, dass er die in Deutschland und die im Land der Aufstellung der Liefergegenstände (welches der Käufer dem Verkäufer vorher mitgeteilt hat) geltenden Vorschriften erfüllt hat. Der Verkäufer garantiert, dass die Liefergegenstände gemäß den fortschrittlichsten Kriterien hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz), gemäß den Regeln guter Fertigungsqualität und gemäß den geforderten Spezifikationen konstruiert und gebaut sind, um alle vorhersehbaren Gefahren zu vermeiden durch:

- Anbringung aller durch gesetzliche Vorschriften, durch gute Fertigungsqualität und durch die technischen Spezifikationen vorgeschriebenen Geräte,
- Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen, die zuverlässig, rational und effizient und auf jeden Fall nach Kriterien angebracht sind, die ein unbefugtes daran herumhantieren oder deaktivieren derselben unmöglich machen. Sofern nicht anders vereinbart, sind solche Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen – *unter anderem* – in Anbetracht der speziellen Eigenschaften und Kenntnisse des Verkäufers der Wahl und der Verantwortung des Verkäufers anheim gestellt.

Der Verkäufer garantiert ferner, dass die Liefergegenstände:

- So konstruiert und gebaut sind, dass der Lärmpegel entsprechend den besten im Einsatz befindlichen technischen Möglichkeiten verringert wird und
- auf jeden Fall einen Lärmpegel von 80 dB(A) nicht überschritten wird.

Der Verkäufer garantiert, dass die Liefergegenstände die vereinbarten Eigenschaften besitzen und Spezifikationen erfüllen und dass die verwendeten Materialien frei von Mängeln einschließlich verdeckter Mängel sind und dass die Waren nach bestem fachmännischen Können und gemäß den modernsten Technologien hergestellt wurden. Ab dem Datum der Kontrolle gemäß vorstehendem Artikel 13 oder – wo zutreffend – ab dem Datum des Probebetriebs beim Endabnehmer läuft die Garantie über einen Zeitraum von 24 Monaten. Die Garantie kann in keinem Fall einen Zeitraum von 30 Monaten ab Datum der Lieferung der Waren an den Käufer oder an den Endabnehmer überschreiten. Während des Garantiezeitraums hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers alle Teile der Produkte, Maschinen oder deren Komponenten unter seiner Sorgfaltspflicht und auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen (auch wenn diese von Dritten geliefert wurden), die als ungeeignet oder fehlerhaft befunden werden mit Ausnahme von Teilen, die normalem Verschleiß unterliegen. Der Verkäufer trägt alle Kosten bezüglich der Lieferung der zu ersetzenden Teile an das Werk des Käufers und trägt alle Arbeitskosten im Zusammenhang mit Reparaturen und Ersatz. Der Verkäufer hat die fehlerhaften Teile schnellstmöglich zu reparieren oder auszutauschen, was von Fall zu Fall festzulegen ist und ist berechtigt, vom Käufer die Rückgabe der ersetzten Teile zu verlangen, unbeschadet des Rechts des Käufers auf Ersatz weiterer erlittener Schäden.

Es versteht sich von selbst, dass bei an den vom Verkäufer gelieferten Produkten festgestellten Mängeln oder bei mangelnder Qualität der Produkte der Käufer die Bezahlung dieser Produkte verweigern oder aussetzen kann, bis alle Mängel beseitigt sind, sofern dies rechtzeitig möglich ist.

Die vorstehende Aussage beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers auf Entschädigung für erlittene Schäden und auf Vertragsbeendigung bezüglich der fehlerhaften oder nicht vertragsgemäßen Produkte, für welche der Käufer keine Reparatur und/oder keinen Ersatz verlangt hat. Ferner beeinträchtigt die vorstehende Aussage nicht sämtliche Rechte des Käufers aufgrund von Gesetzen hinsichtlich fehlerhafter Waren oder mangelnder Qualität einschließlich des besonderen Rechts auf Beendigung aller Verträge mit dem Verkäufer für Produkte, welche den fehlerhaften oder nicht vertragsgemäßen Produkten ähnlich sind, wenn die Fehler, Mängel oder der Grad der Nichterfüllung des Vertrags durch das Produkt von einem solchen Ausmaß sind, das eine Fortführung der Geschäftsbeziehung auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens nicht mehr gestattet.

ARTIKEL 17 HÖHERE GEWALT

Die aufgrund dieser Bedingungen unter jedem Liefervertrag festgelegten Pflichten der Parteien sind im Falle eines Ereignisses Höherer Gewalt als vorübergehend aufgehoben zu betrachten. Diesbezüglich sind Ereignisse Höherer Gewalt Ereignisse, welche unvorhersehbar sind und außerhalb der Beeinflussbarkeit durch die Parteien liegen und welche die Erfüllung der Pflichten einer der oder beider Vertragsparteien verhindern, wie z.B. und nicht beschränkt auf: Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, Generalstreik einer Kategorie von Arbeitnehmern, Aussperrungen, staatliche Verfügungen, Krieg, Ausschreitungen, Embargos, etc. Die Partei, die beabsichtigt, von der Aufhebung Gebrauch zu machen, hat die andere Partei innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses von ihrer Absicht schriftlich zu benachrichtigen und hat auch das Ende des besagten Ereignisses innerhalb von 15 Tagen mitzuteilen. Die an der Erfüllung ihrer Pflichten verhinderte Partei hat die andere Partei durch bestmögliche Kooperation zu unterstützen, um die schädigenden Konsequenzen für die letztere zu verringern. Falls jedoch das Ereignis länger als sechs Monate andauern sollte, behält sich der Käufer das Recht vor,

den Vertrag zu beenden, ohne dass deshalb irgend etwas an den Verkäufer fällig wird und der Verkäufer ist verpflichtet, alle bereits bezahlten Beträge zurückzuerstatten.

ARTIKEL 18
VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

Der Verkäufer ist verpflichtet, bezüglich aller Informationen technischer Art (wie z.B. und nicht beschränkt auf: Zeichnungen, Layouts, Dokumentation, Formeln und Korrespondenz), die er während der Ausführung des Lieferauftrags vom Käufer erhalten hat, höchste Vertraulichkeit zu wahren. Keine derartige Information darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers gegenüber Dritten offengelegt werden. Falls der Verkäufer von nicht durch den Käufer befugten Dritten ersucht wird, Liefergegenstände nach den technischen Spezifikationen des Käufers herzustellen, darf der Verkäufer solche Liefergegenstände nicht herstellen, sondern hat unverzüglich den Käufer umfassend und vollständig darüber zu informieren, um zusammen mit dem Käufer die Rechtmäßigkeit des Auftrags des Dritten festzustellen. Alle Konstruktionsänderungen, die der Verkäufer beabsichtigt, an den liefergegenständlichen Produkten zum Zwecke der Verbesserung der technischen und qualitativen Eigenschaften derselben vorzunehmen, müssen vorher durch den Käufer genehmigt und freigegeben werden.

ARTIKEL 19
GANZER VERTRAG, SALVATORISCHE KLAUSEL

Der Kaufauftrag, diese Bedingungen und die in den Anhängen zum Auftrag und/oder den Bedingungen enthaltenen Klauseln stellen den ganzen Vertrag zwischen den Parteien dar und treten an die Stelle aller vorangegangenen Vereinbarungen hinsichtlich der Liefergegenstände.

Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen oder einzelner darauf basierender Verträge ungültig sind, so bleiben diese Bedingungen und/oder einzelnen Verträge auf jeden Fall als ganzes gültig und die Parteien haben die ungültigen oder unerswingbare Bestimmung in gutem Glauben durch Klauseln zu ersetzen, deren Inhalt den ursprünglichen so nahe wie möglich kommt oder gleichwertig ist.

ARTIKEL 20
GEBRAUCH VON PATENTEN

Durch Unterzeichnung dieses Vertrags hält der Verkäufer den Käufer und seine Kunden ausdrücklich schadlos und frei von Haftung gegenüber Ansprüchen, Kosten und Ausgaben, die eventuelle Patente oder ähnliche Rechte Dritter betreffen und deren Gebrauch der Verkäufer bei der Herstellung oder Bearbeitung der bestellten Materialien und/oder Einrichtung und/oder Produkte für notwendig und angebracht erachtet hat oder die – wie dem auch sei – anderweitig in deren Herstellung oder Bearbeitung involviert sind.

ARTIKEL 21
DURCHFÜHRUNG DER MONTAGE UND INBETRIEBNAHME

Der Verkäufer ist verpflichtet und hat sein Personal dazu zu verpflichten, alle in Kraft befindlichen und/oder auf jeden Fall durch die Art der Arbeiten notwendigen Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Verkäufer übernimmt ebenfalls die Verpflichtung, an den Orten, an welchen die Arbeiten ausgeführt werden, die notwendigen Inspektionen durchzuführen um sicherzustellen, dass die Arbeiten fachmännisch unter vollständiger Einhaltung der in Kraft befindlichen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie aller spezieller Regeln der Abteilung, eingehalten werden, welche dem Arbeitsplatz zugeordnet sein können. Der Verkäufer erklärt, dass ihm die Unfallverhütungs- Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften bekannt sind und stimmt zu, sich über die am Arbeitsplatz herrschenden besonderen Gefahren und über die in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften in Kenntnis zu setzen und diese zu beachten, insbesondere:

- Die einschlägigen Sicherheitsregeln und die der betreffenden Abteilung sowie die Einhaltung dieser genannten Regeln.
- Das gesamte für die Durchführung vorübergehender Arbeiten vom Käufer zur Verfügung gestellte Material.

Der Verkäufer verpflichtet sich, sich vor Beginn der einzelnen Arbeiten über die am Arbeitsplatz, an dem die Arbeiter arbeiten müssen, für welche er verantwortlich ist, herrschenden besonderen Gefahren und über die in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften in Kenntnis zu setzen und diese zu beachten. Der Verkäufer ist verantwortlich für die dauernde Beaufsichtigung und den Fortschritt der Arbeiten und sagt zu, dem Käufer den Namen der für die Arbeiten und/oder am Ort der Arbeiten verantwortlichen Person in einem Schreiben mitzuteilen, das von dieser verantwortlichen Person anerkannt ist.

Der Verkäufer ist verpflichtet, nur mit Personal bzw. Mitarbeiter zu arbeiten und uns nur Personal zur Verfügung zu stellen, welches von ihm eingehend, auch im Hinblick auf die in der Außenwirtschaft bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft und der USA, geprüft worden ist und diese Anforderungen erfüllt.

Vor allen Dingen darf dem Käufer nur Personal zur Verfügung gestellt werden, bei dem durch eine solche Prüfung eine namens- und Adressgleichheit gegenüber Personen ausgeschlossen ist, die in den im Internet zur Verfügung gestellten Sanktionslisten, die zur Bekämpfung des Terrorismus dienen, genannt sind (bzgl. Taliban, Al-Qaida, Iran etc.).

Artikel 22
HAFTUNG

Der Verkäufer hält den Käufer schadlos und frei von Haftung für alle arbeitsbezogenen Verletzungen, die einer der genannten Arbeiter erleidet, mit Ausnahme von Verletzungen, die durch Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Mitarbeiter verursacht wurden, und auch frei von Haftung für alle Schäden, die Dritten aufgrund oder infolge von Fehlern der besagten Arbeiter verursacht werden.

Falls der Verkäufer aus nachweislichen organisatorischen und funktionellen Gründen Gerätschaften und Systeme des Käufers oder Anderer benutzt, übernimmt der Käufer keinerlei Haftung irgend welcher Art hinsichtlich eventueller Unfälle, die sich ereignen können, mit Ausnahme von Verletzungen, die durch vorsätzliches Missverhalten oder durch grobe Fahrlässigkeit seitens des Käufers verursacht wurden.

ARTIKEL 23
UNABHÄNGIGKEIT DER PARTEIEN – KEINE VERGABE VON UNTERAUFRÄGEN

Der Verkäufer hat die unter jedem Vertrag übernommenen Aufgaben und Pflichten in selbstständiger Art und Weise und in eigener Verantwortung auszuführen und zu erfüllen. Der Verkäufer und seine Mitarbeiter sowie das Hilfspersonal des Verkäufers erhält vom Käufer keine Anweisungen mit Ausnahme von produktbezogenen technischen Angaben, wie unter vorstehendem Artikel 4 näher beschrieben und/oder alle anderen Angaben, die der Käufer nach geltendem Recht zu machen berechtigt ist. Der Käufer ist auf keinen Fall berechtigt, irgend welche disziplinarischen Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitern des Verkäufers zu unternehmen.

Der Verkäufer hat den Vertrag selbst und/oder durch seine Mitarbeiter zu erfüllen. Dementsprechend darf der Verkäufer unter keinen Umständen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers Dritte vollständig oder teilweise mit der Erfüllung des Liefervertrags beauftragen. Falls der Verkäufer diese vorgenannte Pflicht nicht erfüllt, kann der Käufer nach seinem alleinigen Ermessen die Lieferung stornieren und/oder die Zahlung von Schadensersatz für alle Schäden und Ausgaben fordern.

Auch wenn der Käufer den Verkäufer zur Auftragsvergabe an Unterlieferanten bzw. Zulieferer befugt, bleibt der Verkäufer auf jeden Fall gegenüber dem Käufer für die korrekte Leistung der Arbeiten verantwortlich, unter Umständen gemeinsam mit dem Unterlieferanten, auch bezüglich aller eventuellen Ansprüche auf Schadensersatz.

Auf jeden Fall gilt als vereinbart, dass der Käufer berechtigt ist, die Erfüllung des Liefervertrags auszusetzen, wenn der Verkäufer die vom Unterlieferanten für die Liefergegenstände zur Anwendung vorgesehene Art und Weise der Herstellung oder Bearbeitung nicht vorher dem Käufer zu dessen Genehmigung unterbreitet.

ARTIKEL 24
ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere gelten BGB und HGB. Jeder eventuell zwischen den Parteien aus diesen Bedingungen entstehende Streit ist ausschließlich durch das Gericht beizulegen, welches für den Ort zuständig ist, an dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat. Als teilweise Ausnahme hiervon kann der Käufer nach seiner Wahl auch ein Gerichtsverfahren bei einem Gericht eröffnen, das für den Verkäufer zuständig ist, insbesondere und nicht nur zur Eintreibung seines Eigentums oder seiner Schadensersatzansprüche. Die Anwendung des UN Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen.